

Implantatplanungen – jetzt aber richtig!

Gabi Schäfer

Auch mehr als zwei Jahre nach Inkrafttreten der GOZ 2012 gibt es im Bereich der Abrechnung von Implantation und Augmentation Unklarheiten und Missverständnisse. So erhielt ich kürzlich eine Anfrage einer „Abrechnungsspezialistin“, warum denn die Synadoc-CD bei der Planung einer Implantation nach GOZ-Nr. 9010 die Zuschlagsposition GOZ 0530 ansetzen würde, wo doch die GOZ-Nr. 0510 richtig wäre.

Die Zuschlagspositionen wurden mit der GOZ 2012 neu eingeführt – sie sind wie in der GOÄ nur im Einzelsatz ansetzbar und können nur im Zusammenhang mit einer auslösenden GOZ-Position berechnet werden. Das mit der Zuschlagsposition verbundene Honorar dient nach dem Willen des Ordnungsgebers zur Abgeltung des mit der chirurgischen Maßnahme verbundenen zusätzlichen Aufwands. Deswegen kann auch nur genau eine Zuschlagsposition je Patient und Be-

Leistungsbeschreibung ist die Nummer an das, zumindest unmittelbar vor Erbringen der Leistung, Vorhandensein eines Zahnes oder Parodontiums oder Implantates geknüpft. Dabei ist jedoch anzumerken, dass ein Implantat ein knöchernes Interface zum Kiefer ausbildet und eben kein Parodont. Daher kann ein periimplantärer Knochendefekt nicht als parodontaler Knochendefekt bezeichnet werden. Inwieweit die Gebühren-Nummer 4110 daher für den periimplantären Knochendefekt anzuwenden ist, wird wohl in der Zukunft eher juristisch entschieden werden müssen. Sieht man von der möglicherweise fachlich falschen Terminologie ab, so impliziert ein periimplantärer („parodontaler“) Knochendefekt, dass dieses Implantat schon länger in situ ist und aufgrund z.B. einer Infektion eben dieser Knochendefekt entstanden ist. Daraus folgt zweifelsfrei, dass das gleichzeitige Augmentieren von Knochen und Implantieren eines Zahnimplantates nicht nach dieser Gebühren-Nummer berechnet werden kann. Für diese (wesentlich umfangreichere) Leistung wird die GOZ-Nr. 9100 berechnet.“

Auch hier wieder ein systematischer Abrechnungsfehler, bei dem statt 194,04 EUR zum 2,3-fach-Satz nur 23,28 EUR für die GOZ-Nr. 4110 angesetzt werden – von der Zuschlagsposition 0530 ganz zu schweigen. Wo wir bei der Position 9100 sind: im Zusammenhang mit einem Sinuslift ist hier nur die Hälfte bzw. ein Drittel der Gebühr berechnungsfähig und manche Praxen beklagen sich über die mangelnde Unterstützung ihres Praxisverwaltungsprogramms, das diese Zusammenhänge weder implementiert hat noch prüft und den Anwender händisch die „richtige“ Position eintragen lässt.

Implantatplanungen mit der Synadoc-CD hingegen sind wie ein Kinderspiel: Man wählt mit der Maus einfach einen Behandlungsschritt aus und klickt dann auf einen Zahn oder ein Gebiet im Zahnschema. Automatisch füllt sich ein Fenster mit den richtigen Gebührencyffern und Materialpositionen. Ein weiterer Klick und die Planung ist ausgedruckt auf Papier.

Interessiert? Mit einer Probe-CD können Sie es selbst ausprobieren! Näheres erfahren Sie im Internet unter www.synadoc.ch

The screenshot shows the Synadoc software interface. On the left, there is a dental arch diagram with a red area indicating a procedure. Below it, there are radio buttons for 'Implantate' and 'Knochenaufbau'. On the right, there is a table with columns for 'Gebiet', 'Art', 'Anz.', and 'Materialbezeichnung'. The table lists various procedures and materials, including 'Spongiosa Granulat', 'Spongiosa', 'Membran', 'Bio-Oss', 'Bio-Gide-Membran', 'A2007', '0090', 'Anästhetikum', '0110', '0530', '0590', '9100', '9120', and 'Nahmaterial'. Below the table, there are sections for 'Summe Materialkosten: €', 'Summe Honorar: €', and 'Summe Material & Honorar: €'.

handlungstag berechnet werden, und zwar die jeweils am höchsten bewertete. Die zutreffende Zuschlagsposition ermittelt sich aus der Punktzahl der am höchsten bewerteten auslösenden GOZ-Position. So ist die Gebührennummer 9010 für die Implantatinserion mit 1545 Punkten bewertet und die zutreffende Zuschlagsposition ist die GOZ-Nr. 0530 und nicht die GOZ-Nr. 0510. Praxen, die von solchen systematischen Abrechnungsfehlern betroffen sind, „verschenken“ pro Fall glatte 81,55 EUR.

Eine andere Praxis fragte neulich, warum bei der Planung einer Augmentation mit der Synadoc-CD nicht die GOZ-Nr. 4110 in Ansatz gebracht wird. Auch hier ist die Praxis einer Honorar verkürzenden Fehlinterpretation aufgesessen: Die Position 4110 ist für die Auffüllung **parodontaler** Knochendefekte vorgesehen, die die Größe einer Zahnregion nicht überschreiten.

Die Bundeszahnärztekammer schreibt dazu in ihrem GOZ-Kommentar vom August 2013: „Die Bezugnahme zu einem Implantat in der Leistungsbeschreibung und somit zum Auffüllen eines periimplantären Knochendefektes ist fachlich obsolet, da kein Parodontium und somit kein parodontaler Defekt vorliegt.“

Ähnlich sieht dies der Leo-DENT-Kommentar unter www.abrechnungswissen.de. Dort heißt es zu der GOZ-Nr. 4110: „Die Gebühren-Nummer 4110 setzt voraus, dass an der Stelle des Auffüllens ein Parodont besteht oder zumindest unmittelbar davor bestanden hat. Entsprechend der

Synadoc AG

Gabi Schäfer
Münsterberg 11
4051 Basel, Schweiz
Tel.: +41 61 2044722
kontakt@synadoc.ch
www.synadoc.ch



Gabi Schäfer
Infos zur Autorin

ACE – PRODUKTE FÜR CHIRURGIE UND IMPLANTOLOGIE

JETZT HABEN SIE DIE WAHL!

RCP™, RCFT™, RCT™
Resorbierbares Kollagen



NuOss™
Collagen



truFIX™
Befestigungssystem



NuOss™ Spongiosa- und
Kortikalisgranulat



Praktische und einfache
Entnahmemöglichkeit!



RCM6™ und **conFORM™**
Kollagenmembrane



In drei verschiedenen Größen erhältlich!

Fordern Sie jetzt Ihren ACE-Katalog an!

FreeTel: 0800-1400044

FreeFax: 08000-400044

www.henryschein-dental.de

Erfolg verbindet.

 **HENRY SCHEIN®**
DENTAL